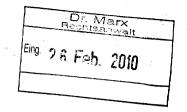
VG Darmstadt 5 E 2505/06.A(3)





HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägerin und Berufungsklägerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt, Richter am Hess. VGH Bodenbender, Richter am Hess. VGH Steinberg

am 23. Februar 2010 beschlossen:

Auf die Berufung der Klägerin wird die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 14. März 2008 und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2006 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollsteckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND:

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige und reiste gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester, der Klägerin im Verfahren 6 A 1390/09, am 28. Juli 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie alsbald die Anerkennung als Asylberechtigte beantragte. Zur Begründung trug sie vor, im Iran verfolgt gewesen zu sein. Mit Bescheid vom 10. März 2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) den Antrag sowohl hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte wie auch zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG ab und stellte fest, dass auch Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt und trug im Verlauf des Verfahrens nunmehr vor, sie habe sich dem Christentum zugewandt und sei Mitglied der Zeugen Jehovas geworden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 17. Juni 2005 ab (Az. 5 E 595/04.A); ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (Beschluss des Hess. VGH vom 11. Oktober 2005 - 11 UZ 2039/05.A -).

Am 7. November 2006 stellte die Klägerin bei dem Bundesamt einen Folgeantrag, beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. von Abschiebungshindernissen. Zur Begründung verwies sie auf die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, die unmittelbar anwendbar sei. Nach Art. 10 der Richtlinie sei der Schutz vor Verfolgung aufgrund von religiösen Gründen weiter zu fassen, als dies bislang in der deutschen Rechtsprechung anerkannt worden sei. Sie selbst sei im Juli 2006 getauft worden und praktiziere die angenommene Religion. Diese Gründe führte die Kläge-

rin in einer schriftlichen Begründung vom 15. September 2006 und in der Anhörung beigdem Bundesamt am 8. November 2006 weiter aus.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2006 bejahte das Bundesamt zwar das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens, lehnte den Antrag der Klägerin aber in allen Teilen ab. Das Begehren unterfalle zunächst § 28 Abs. 2 AsylVfG, der in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EWG eine Anerkennung ausschließe, wenn in der Bundesrepublik Deutschland geschaffene Nachfluchtgründe geltend gemacht würden. Auch lägen keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor, da der Klägerin die Ausübung des Glaubens auch im Heimatland möglich und keine relevante Gefahr. - auch nicht von Seiten der Familie - erkennbar sei.

Am 20. Dezember 2006 hat die Klägerin unter Hinweis auf den Wechsel des Glaubens Klage erhoben. Sie hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. März 2008 ergangenem Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht zunächst ausgeführt, Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hätten zwar nicht vorgelegen, da die Beklagte aber gleichwohl ein Folgeverfahren durchgeführt habe, sei eine vollständige Neubeurteilung der geltend gemachten Gründe erforderlich. Die Klägerin könne sich aber nicht auf einen Anspruch aus § 60 Abs. 1 AufenthG berufen, da eine Verfolgungsgefahr für die Klägerin im Fall der Rückkehr in den Iran nicht festgestellt werden könne. Einem in das Heimatland zurückkehrenden Konvertiten werde die Möglichkeit eingeräumt, den Entschluss zu revidieren. Dies sei nur dann anders zu sehen, wenn hinter dem Glaubenswechsel seriöse Motive zu erkennen seien und der Wechsel auf einer ernsthaften aufrichtigen inneren Überzeugung beruhe und deshalb bei einer Rückkehr in den Iran eine Beibehaltung des neu gefundenen Glaubens zu erwarten sei. Es sei der Klä-

gerin ausweislich der durchgeführten Anhörung nicht gelungen, das Gericht von der Ernsthaftigkeit ihres Glaubenswechsels zu überzeugen. Weiteren Beweisanträgen zur Frage der Glaubensstruktur der Zeugen Jehovas, der Beobachtung und Verfolgung religiöser Gemeinschaften im Iran, der Gefahr der Todesstrafe für Apostasie und der familiären Verfolgung brauche nicht nachgegangen zu werden. Die Befürchtung der Klägerin, zwangsverheiratet oder getötet zu werden, sei ebenfalls zu verneinen.

Das Urteil wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin am 25. März 2008 zugestellt. Mit Schreiben vom 14. April 2008 hat die Klägerin Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der erkennende Senat mit Beschluss vom 20. April 2009 - dem Bevollmächtigten am 28. April 2009 zugestellt - entsprochen hat (Az. 6 A 929/08.Z.A).

Am 17. Juni 2009 hat die Klägerin - nach zugelassener Verlängerung der Begründungsfrist - die Berufung begründet. Sie trägt im Wesentlichen vor, sie gehöre aus innerer Überzeugung zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die sich durch intensive Missionstätigkeit auszeichne. Durch eine zwischenzeitlich eingetretene Verschärfung der Religionsverfolgung im Iran sei ihr religiöses Existenzminimum dort nicht mehr gewährleistet und sie sei durch Verfolgung in erheblicher Art und Weise bedroht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2006 sowie in Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 14. März 2008 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen;

hilfsweise.

der Klägerin den subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG zuzuerkennen;

hilfsweise.

der Klägerin den subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

Der Berichterstatter hat die Klägerin zu den Umständen ihres Glaubenswechsels, der Ausübung der Religion und der Betätigung in der Gemeinde im Erörterungstermin vom 19. Januar 2010 befragt. Insoweit wird auf das Protokoll des Termins verwiesen.

Gegenstand der Beratung sind die Behördenvorgänge des Bundesamts (2 Hefter), die Akte des Verwaltungsgerichts Darmstadt Az. 5 E 595/04.A, die die Klägerin betreffende Ausländerakte, die Erkenntnisquellen, von denen den Beteiligen vor dem Erörterungstermin eine Aufstellung übersandt wurde und die Quellen, die die Beteiligten vor bzw. in dem Erörterungstermin vorgelegt haben, gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Senat kann über die Berufung im Beschlusswege gemäß § 130a VwGO entscheiden, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten wurden über diese Möglichkeit informiert und haben keine Einwände vorgetragen.

Die zulässige Berufung ist begründet, da der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.V.m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zusteht.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, ob der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht, ist die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBI. I S. 1970) - Richtlinienumsetzungsgesetz - am 28. August 2007 geltende Rechtslage. Das bedeutet, maßgeblich sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), geändert durch Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586) und § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GewVVG) vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2437). Denn es handelt sich um eine

asylverfahrensrechtliche Streitigkeit, bei der der Senat gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung abzustellen hat.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtling i. S. d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI EG Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Senat hat zur Gefährdung muslimischer Konvertiten bei Rückkehr in den Iran im Urteil vom 28. Januar 2009 - 6 A 1867/07.A - (EzAR-NF 66 Nr. 1 = ZAR 2009, 198 <Leitsätze>) folgende Feststellungen getroffen:

"Muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, sind spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen. Sie müssen dann mit Inhaftierung, körperlichen Übergriffen, Einschüchterungen und/oder sonstigen erniedrigenden Maßnahmen durch die iranischen Sicherheitskräfte rechnen (so auch: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 5 ff.; Brocks vom 15.10.2008, S. 7 f.).

Dabei kommt es nicht darauf an, welche Stellung ein Konvertit in der christlichen Gemeinde einnimmt. Die Aussage des Auswärtigen Amtes, wonach sich staatliche Maßnahmen bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen richteten (Auskunft vom 08.08.2008, S. 3), rechtfertigt nach der aktuellen Erkenntnislage nicht (mehr) den Schluss darauf, dass eine konkrete Gefahr nur für diesen eingeschränkten Personenkreis besteht. Das Gefährdungspotential mag sich für diesen Personenkreis noch erhöhen Unge-

achtet dessen haben sich die Gefahrenmomente auch für "einfache" Mitglieder evangelikaler und freikirchlicher Gemeinden derart verdichtet, dass von einer konkreten Gefahr für jedes Mitglied ausgegangen werden muss (so im Ergebnis auch: Sächsisches OVG, Urteil vom 03.04.2008 - A 2 B 36/06 -, Jurisdokument; Bayerischer VGH, Urteil vom 23.10.2007 - 14 B 06.30315 -, DÖV 2008, 164).

Einer derartigen Gefahr kann ein Konvertit nur dadurch entgehen, dass er seinen christlichen Glauben verleugnet und nach außen den Anschein erweckt, Moslem zu sein; das bedeutet, dass er an islamischen Gottesdiensten und Riten teilnehmen und in Gesprächen gegebenenfalls anti-christliche Äußerungen hinnehmen oder sogar selbst machen muss. Eine religiöse Betätigung selbst im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich ist nicht mehr gefahrlos möglich (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 6 f.).

Religiöse Minderheiten gehören zu den besonders verletzlichen Gruppen im Iran (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.01.2004, S. 11). Nur ca. ein bis zwei Prozent der Bevölkerung im Iran gehört nicht-muslimischen Religionen - etwa Christen, Juden, Bahai, Zoroastrier - an (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.01.2004, S. 11; Auswärtiges Amt vom 04.07.2007, S. 18). Wie viele Christen im Iran leben. ist unbekannt; Schätzungen schwanken zwischen 120.000 - nach Regierungsangaben - und 360.000 - nach Angaben christlicher Kreise der USA - (Bundesamt vom 01.07.2008, S. 5; vgl. dazu auch: Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 4; Auswärtiges Amt vom 27.04.2007, S. 1; Asylmagazin vom 01.04.2007, S. 1). Dabei handelt es sich einerseits um Anhänger der seit mehreren Jahrhunderten im Iran ansässigen traditionellen Kirchen - wie der armenischen, der assyrischen und der chaldäischen Kirche - und andererseits um Mitglieder neuerer christlicher Bewegungen - wie Protestanten, evangelikale und freikirchliche Gemeinden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 4). Muslime und Angehörige derjenigen alteingesessenen Religionsgemeinschaften, die von der iranischen Verfassung anerkannt werden - Christentum, Zoroastrismus und Judentum - leben zwar im Wesentlichen friedlich nebeneinander (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7; Auswärtiges Amt vom 04.07.2007, S. 17, und vom 18.03.2008, S. 18). Angehörigen der religiösen Minderheiten ist es jedoch ohne Ausnahme verboten, unter Muslimen zu missionieren, da für Muslime keine anerkannte Möglichkeit existiert, den Islam zu verlassen und zum Christentum überzutreten (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7 und 17). Die traditionellen religiösen Minderheiten halten sich an das umfassende Missionierungsverbot. Sie werden von der iranischen Regierung zudem dazu angehalten, muslimischen Interessenten den Zugang zu ihren religiösen Veranstaltungen zu verweigern und Versuche von muslimischen Personen, mit ihren Gemeinden in Kontakt zu treten, zurückzuweisen. Die Anhänger der traditionellen Kirchen - wie armenische, assyrische und chaldäische Christen unterscheiden sich neben ihrer Religion auch sprachlich und kulturell von muslimischen Iranern. Die vom iranischen Staat verordnete und von den traditionellen christlichen Gemeinden mehr oder weniger akzeptierte religiöse Isolation wird durch den Umstand gefördert, dass die jeweiligen Glaubensgruppen ihre Gottesdienste in ihrer eigenen Sprache durchführen, die für Außenstehende kaum verständlich ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 8; Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2, um vom 22.09.2008, S. 2).

Im Gegensatz dazu vereinigen neuere christliche Strömungen - wie die verschiedenartigen protestantischen und evangelikalen (Frei-)Kirchen - sowohl traditionelle christliche Minderheiten als auch vermehrt muslimische Konvertiten in ihren Reihen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7). Die Zunahme der Konversionen zum Christentum ist ein (relativ) neues Phänomen, das erklärt wird einerseits durch die zunehmende Ablehnung der islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierung durch die zumeist jungen muslimischen Iraner, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest verstehen, und andererseits durch intensivierte Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 16 f.).

Evangelikale und freikirchliche Gruppierungen im Iran sind schwer zu fassen; um ihre Anhänger und Missionare nicht in Gefahr zu bringen, verzichten sie auf Publizität und versuchen, ihrer Missionierungstätigkeit verdeckt nachzugehen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 13 f.). Die Gottesdienste und sonstigen Gemeindeaktivitäten finden in Farsi (persisch) statt und sind damit für jedermann verständlich (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2). Nach Angaben der christlichen Kirchen im Iran bestehen etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Konvertiten teilnehmen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 18), die erheblichen Einschränkungen unterliegen. So verlangt die iranische Regierung von den ihr bekannten evangelikalen und freikirchlichen Gruppierungen, dass ihre Anhänger stets Mitgliederausweise bei sich tragen und den Behörden davon Fotokopien zur Verfügung gestellt werden. Zusammenkünfte derartiger Gruppierungen erlauben die Behörden nur noch sonntags und setzen Sicherheitskräfte ein, um die anwesenden Personen zu überprüfen. Kirchenführer werden aufgefordert, vor jeder neuen Aufnahme von Gläubigen das Ministerium für Information und islamische Führung zu informieren (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17; ähnlich: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 3). Absicht der Behörden ist es, den muslimischen Iranern jeden Zugang zu evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierungen zu versperren; so werden Kirchenoffizielle aufgefordert, Erklärungen zu unterschreiben, wonach ihre Kirche weder Muslime bekehre noch Muslimen Zugang zu ihren Gottesdiensten gewähre (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 14). Berichten zufolge wurden Konvertiten in der Vergangenheit - sobald ihr Übertritt den iranischen Behörden bekannt geworden war zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt wurden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17). Anklagen gegen Christen wegen Mitgliedschaft in illegalen oder politischen Gruppierungen kommen immer wieder vor, da die engeren Beziehungen der evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierungen zum westlichen Ausland besonders argwöhnisch betrachtet werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 15 f; ähnlich: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2 und 3). Christlich-evangelikale Treffen werden von den iranischen Sicherheitskräften unter dem Hinweis aufgelöst, es handele sich um politisch illegale Gruppierungen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 15 f.).

Derartige Kampagnen gegen die freikirchlich-christliche Szene Irans werden seit Anfang 2008 begleitet durch Bestrebungen, die nicht anerkannten christlichen Kirchen und deren Missionsarbeit in den Bereich ausdrücklich angeordneter Strafbarkeit ein-

zubeziehen (Brocks vom 05.06.2008, S. 11). Nach islamischem Recht kommt der Abfall vom Glauben dem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und wird mit dem Tod bestraft. Dieses religiöse Prinzip hat zwar bislang keinen Eingang in die iranische Gesetzgebung gefunden, gleichwohl wurden noch im Jahr 1994 Todesurteile auf Grund des Übertritts zum Christentum vollstreckt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17). Ein offizieller Straftatbestand der Apostasie existiert bislang noch nicht. Seit Februar 2008 machen allerdings Nachrichten die Runde, wonach das iranische Parlament einen neuen Gesetzentwurf zur Reform des iranischen Strafgesetzbuchs berät, in welchem die Aufnahme eines neuen Abschnitts über Apostasie, Häresie und Zauberkunst vorgesehen ist, der diese Handlungen mit der Todesstrafe bzw. lebenslänglicher Haft ahndet (Brocks vom 05.06.2008, S. 11 ff.; Bundesamt vom 01.07.2008, S. 5; Auswärtiges Amt vom 21.08.2008, S. 2; Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 4). Der Gesetzentwurf ist am 9. September 2008 in erster Lesung im iranischen Parlament mit überwältigender Mehrheit - mit 196 zu 7 Stimmen - angenommen worden (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 4; Brocks vom 15.10.2008, S. 1). Er ist noch nicht Gesetz geworden, sondern muss ein weiteres Mal im Parlament beraten und sodann vom Wächterrat bestätigt werden; zuletzt muss das Gesetz von dem "Revolutionsführer" unterzeichnet werden, bevor es verkündet wird (Brocks vom 15,10,2008, S. 1 f.). Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens erlaubt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar noch keinen zwingenden Schluss darauf, dass muslimischen Konvertiten bei einer Rückkehr in den Iran die Todesstrafe droht. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass der Druck auf konvertierte Muslime im Iran stark zugenommen hat."

An der Einschätzung, dass muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen, hat der Senat mit den Entscheidungen 6 A 1110/08.A. und 6 A 2105/08.A vom 18. November 2009 unter Berücksichtigung weiterer Feststellungen festgehalten (vgl. ai an VG Mainz vom 07.07.2008, S. 1 ff.; im Ergebnis zur Bejahung einer Gefahrenlage ebenso: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.07.2009 - 5 A 982/07.A -, Jurisdokument; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.08.2009 - 3 L 566/08 -). Hierbei berücksichtigt der Senat, dass auch das Auswärtige Amt an seiner früheren Aussage, wonach sich staatliche Maßnahmen bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen richteten (Auskunft an Hess. VGH vom 08.08.2008, S. 3), nicht mehr uneingeschränkt festhält. Im Lagebericht vom 23. Februar 2009 ist vielmehr erstmals davon die Rede, dass in der Stadt Malakshahr im Juli 2008 sechzehn Personen und in Shiraz zehn Personen

verhaftet worden seien, weil sie vom Islam zum Christentum konvertiert seien (Auswärtiges Amt vom 23.02.2009, S. 23). Gleichzeitig weist das Auswärtige Amt darauf hin, trotz des Andauerns des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des iranischen Strafgesetzbuchs sei nicht zu erwarten, dass der Entwurf im Sinne der Menschenrechte "verbessert" werden könnte (Auswärtiges Amt vom 23.02.2009, S. 26). Schließlich geht auch das Bundesamt in seiner Einschätzung zur aktuellen innenpolitischen Lage im Iran - Stand: September 2009 - davon aus, dass bei ernsthaft vom Islam konvertierten Christen regelmäßig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung anzunehmen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Blickpunkt, Informationszentrum Asyl und Migration, Iran, Aktuelle innenpolitische Lage, September 2009, S. 5).

Geht es im Zusammenhang mit einer religiösen Betätigung um einen Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit, so ist bereits nach bisheriger Rechtsprechung uneingeschränkt von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, wenn der Eingriff erheblich ist und an asylerhebliche Merkmale anknüpft (vgl. etwa: BVerwG, Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37.88 -, BVerwGE 80, 321 [324]). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 5. März 2009 - 10 C 51.07 - (NVwZ 2009, 1167) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich hieran durch Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG nichts geändert habe. Demgegenüber kommt es auf die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG nur dann zu bejahen und dementsprechend Flüchtlingsschutz zu gewähren ist, wenn das sog. religiöse Existenzminimum - also die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich - betroffen ist, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter der Geltung der Qualifikationsrichtlinie auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, nicht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage in dem vorbezeichneten Urteil ausdrücklich als eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage bezeichnet, die letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Union - EuGH - zu klären sein wird. Da eine religiöse Betätigung für muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, nach den Feststellungen des Senats im Urteil vom 28. Januar 2009 im Iran selbst im häuslichen-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich ist, bedarf es einer Klärung der aufgezeigten Zweifelsfrage im vorliegenden Verfahren nicht, wenn die Klägerin der dargestellten Sachlage unterfällt.

Für die Frage, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Gefahr einer erheblichen Verfolgung für Personen, die - wie die Klägerin - unverfolgt ihr Heimatland verlassen haben, besteht, wird es in der Regel darauf ankommen, ob sich der Schutzsuchende einer (Glaubens-) Gemeinschaft angeschlossen hat, für deren Mitglieder (bereits) eine Verfolgung im dargestellten Sinne erfolgt ist, beobachtet wurde oder als sicher erscheint. Dies ist bezüglich der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas bislang nicht ausreichend geklärt. Ob sie als christliche Glaubensgemeinschaft bezeichnet werden können, mag als streitig gewertet werden (vgl. zum Status und zur Geschichte der Religionsgemeinschaft: BVerfG, Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/07 -, BVerfGE 102. 370; BVerwG, Urteil vom 26.06.1997 - 7 C 11.96 -, BVerwGE 105, 117 und - nachgehend zur Zurückverweisung vom 17.05.2001 - 7 C 1.01 -, NVwZ 2001, 924), ist hierbei indes nicht von Belang. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht Iran (vom 23.02.2009, S. 25) lediglich aus, die Zeugen Jehovas hätten im Iran etwa 1000 Anhänger, würden nicht öffentlich in Erscheinung treten und es lägen keine Informationen über staatliche Repressalien vor. Weitere aktuelle Dokumente über eine eventuelle Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft als solcher oder ihrer Mitglieder und Anhänger im Iran liegen nicht vor.

Die Prognose, ob und unter welchen Umständen einem konvertierten Moslem im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren drohen, kann indes nicht nur auf die Gruppe abstellen, deren sich der Flüchtlingsschutzsuchende angeschlossen hat, vielmehr sind zuvorderst bzw. auch individuelle Gefährdungen zu beachten. Nach dem dargestellten Verständnis der aktuellen Politik der Regierung Ahmadinejad und dem Inhalt der dem iranischen Gesetzgebungsorgan vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Strafbarkeit des Glaubenswechsels ist jede Abwendung von dem "rechten Glauben" frevelhaft und strafwürdig, ohne dass es auf die konkrete Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft ankommt. In das Blickfeld der staatlichen Behörden geraten damit nicht nur missionierende Christen bzw. Personen, die in der Öffentlichkeit besonders aktiv sind - seien es Angehörige der im Iran seit Alters her bestehenden christlichen Gemeinden oder neuer Gemeinden -, sondern gerade zum Christentum konvertierte Muslime (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht vom 23.02.2009, S. 23). Abzustellen ist somit im Wesentlichen auf das Moment des

Glaubenswechsels weg vom Islam. Es kommt nicht entscheidend darauf an, zu welcher christlichen Glaubensrichtung (katholisch, evangelisch, freikirchlich oder auch Sondergruppen) sich die jeweilige Person hält, sondern darauf, dass sie den islamischen Glauben zugunsten einer anderen, auch einer theistischen, Glaubensrichtung aufgegeben hat. Hierzu führt der Gutachter Brocks in der Auskunft vom 5. Juni 2008 (an Hess. VGH, S. 16 ff.) aus. dass nach Art. 225-2 der entworfenen Strafrechtsänderungsvorschriften der Abfall vom Glauben unter Strafe gestellt wird, sofern er ernsthaft und vorsätzlich geschieht. Einschränkend sei, so der Gutachter auf S. 23 f. weiter, nach althergebrachtem koranischen Verständnis kein Abfall vom Glauben zwar dann gegeben, wenn eine Hinwendung zum Christentum oder zum jüdischen Glauben erfolge, da diese Glaubensgemeinschaften als Religionen "des Buches" gelten würden; "Unglauben" also nur bei Verleugnung Gottes oder Übertritt in eine andere Religion vorliege. Allerdings werde im alltäglichen Verständnis diese Sichtweise nicht geteilt, sondern bei jedem Fall von Glaubenswechsel generell von "Ungläubigen" gesprochen. Daher resultiere gerade aus dem Umstand, dass sich ein Muslim einer anderen Religion zuwende, eine erhebliche Gefahr ab dem Zeitpunkt, in dem dieses Geschehen für andere erkennbar werde. Eine solche erkennbar nach außen sich manifestierende Lösung vom Islam kann in der jeweiligen, den Regeln der Religionsgruppe entsprechenden Aufnahme zu sehen sein, etwa in einer Taufe. Daher sind Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas jedenfalls dann in gleicher Weise zu den verfolgungsgefährdeten Personen zu rechnen wie der Personenkreis, dem nach den Ausführungen des Senats im Urteil vom 28. Januar 2009 ein Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit droht, wenn sie sich nach außen hin erkennbar ernstlich vom muslimischen Glauben abgewandt haben.

Die Klägerin ist zu diesem gefährdeten Personenkreis zu rechnen. Nach Auswertung der im Verlauf des Verfahrens vorgetragenen Aussagen und Erklärungen sowie der persönlichen Anhörung der Klägerin durch den Berichterstatter hat sie sich ernsthaft dem neuen Glauben zugewandt. Dies ergibt sich sowohl aus den durchgängig vorgetragenen, in sich schlüssigen Erklärungen zum zeitlichen Ablauf der Begegnung mit der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas einschließlich der Aufnahme, der Schilderung der inhaltlichen Ausrichtung des Glaubens, der Beachtung der Gebräuche und Regeln sowie der Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Treffen und Veranstaltungen. Die Klägerin berichtete

zudem glaubhaft von ihrer Teilnahme an gemeinsamen missionarischen Aktivitäten. Die Verwurzelung in der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas wird auch daran deutlich, dass die Klägerin von einer Vielzahl von Gemeindemitgliedern im erstinstanzlichen Verfahren wie im Erörterungstermin begleitet wurde und sich einzelne Personen auch schriftlich entsprechend geäußert haben. Es dürfte des Weiteren zu bejahen sein, dass die Klägerin sich bei einer Rückkehr in den Iran zu ihrem neuen Glauben bekennen und versuchen würde, nicht nur ihren Glauben privat und im engsten Familien- und Freundeskreis zu leben, sondern auch Kontakt zu einer entsprechenden Gemeinde aufzunehmen. Ob und inwieweit sich die Klägerin im Fall einer Rückkehr in den Iran in missionierender Weise verhalten würde, kann hingegen offen bleiben.

Auch § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der erneute Asylantrag auf Umstände gestützt wird, die der Asylsuchende nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Antrags selbst geschaffen hat. § 28 Abs. 2 AsylVfG findet auf den vorliegenden Sachverhalt indes deshalb keine Anwendung, weil die Klägerin bereits im Erstverfahren - erfolglos - auf den Glaubenswechsel hingewiesen und ihn zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs aufgeführt hat und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus den oben dargelegten Gründen wesentlich darauf beruht, dass sich die Verfolgungspraxis des iranischen Regimes gegenüber zum Christentum konvertierten Muslimen seither entscheidend verändert hat. § 28 Abs. 2 AsylVfG ist aber nicht auf Fallgestaltungen anwendbar, in denen ohne Zutun des Betroffenen nach Abschluss des früheren Verfahrens Umstände eintreten, die eine gegenüber dem abgeschlossenen Verfahren abweichende Bewertung damals bereits vorliegender subjektiver Nachfluchtgründe erfordern (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Oktober 2009, § 28 Rdnr. 65 und 70).

Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Ausländers vor, so ist gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG - Anhaltspunkte für eine Ausnahme des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben - dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb abzuändern und unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamts die entsprechende Festzustellung auszusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 und § 711 Satz 1 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.